



Bundesministerium für Justiz

Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211 recht.allgemein@hvb.sozvers.at ZI. REP-43.00/16/0200 Ht

Wien, 8. September 2016

Betreff: Exekutionsordnungs-Novelle 2016 (EO-Nov. 2016)

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. August 2016,

GZ: BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen ist Folgendes anzumerken:

Zu Art. 1 Z 13 - § 292 Abs. 3a EO -Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat das Gericht die unpfändbaren Grundbeträge aufzuteilen und die Höhe des von den Drittschuldnern zu gewährenden Teils festzulegen, wenn keine der beschränkt pfändbaren Forderungen die unpfändbaren Grundbeträge übersteigt.

Für den Fall, dass sich die unpfändbaren Grundbeträge – wie beispielsweise durch die jährliche Anpassung – ändern, ist im Gesetzesentwurf keine Regelung getroffen worden. Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzung aufzunehmen:

"Steigt aufgrund gesetzlicher Änderungen in weiterer Folge die Höhe des vom Gericht festgesetzten unpfändbaren Grundbetrages, so hat das Gericht auf Antrag des Verpflichteten diesen neu festzusetzen und die Höhe des von den Drittschuldnern zu gewährenden Teils neuerlich festzusetzen."





Zu § 290 Abs. 2 EO - Ergänzungsvorschlag

"Unpfändbare" Forderungen sind nicht absolut unpfändbar. Sie können unter bestimmten Umständen pfändbar werden. Dies sieht § 290 Abs. 2 EO vor, es betrifft z. B. Aufwandsentschädigungen, AMS-Beihilfen, Familienbeihilfe, Pflegegeld usw.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass diese Bestimmung in einem Teilbereich unzweckmäßig ist:

Sie lautet:

"(2) Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist."

Die Sozialversicherungsträger (über den Hauptverband) haben nach § 294a EO Auskunft über mögliche Drittschuldner zu geben. In Fällen, in denen eine an sich unpfändbare Leistung betroffen ist, muss diese Leistung dennoch bekanntgegeben werden, weil der auskunftsverpflichtenden Stelle nicht bekannt ist, dass ein solcher Fall vorliegt. Das führt zu unnötigem Aufwand aller Beteiligten, weil in der Praxis auch Drittschuldnererklärungen (samt deren Kosten) und andere Schriftsätze zur Klärung notwendig sind.

Es sollte bereits am Beginn des Exekutionsverfahrens feststehen, dass es sich um eine solche Leistung handelt. Da dies zunächst nur dem betreibenden Gläubiger bekannt sein kann, wird vorgeschlagen, dies im Exekutionsantrag zur Mitteilung vorzusehen.

Wir stellen dazu folgende Formulierung zur Diskussion und ersuchen um Aufnahme in den Gesetzesvorschlag:

"(2) Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist und im Exekutionsantrag darauf hingewiesen wird."

Da die Verfahren weitgehend elektronisch abgewickelt werden, würde ein entsprechender Hinweis (einfaches Ankreuzen eines Hinweises) in weiterer Folge sowohl bei Gericht als auch bei allen nachgelagerten betroffenen Stellen deutliche Vereinfachung des Verfahrens und unnötigen Aufwand (z. B. durch Zahlungen für die Drittschuldnererklärung) vermeiden helfen.





Zu Art. 1 Z 19 - § 405 Abs. 1 erster Satz EO

Um Missverständnisse zu vermeiden sollte die Wortfolge "bezugsauszahlenden Person" durch "bezugsauszahlenden **Stelle**" ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen Für den Hauptverband:

Dr. Jøsef Probst Generaldirektor